

- Auflösung / Auszahlung von Vermögen (z.B. Lebens- / Rentenversicherungen)
- Besitz, Erwerb und Veräußerung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen usw.
- Besitz, Erwerb, Veräußerung usw. von Häusern, Grundstücken, Eigentumswohnungen oder Eigentumsanteilen daran oder Rechten daran
- Ansprüche, offene Forderungen, möglicherweise bestehende Ansprüche / offene Forderungen, Anträge, Widersprüche / Einsprüche oder Klagen bei anderen Behörden, Firmen, Privatpersonen oder sonstigen Stellen die das Einkommen oder das Vermögen jeglicher Art betreffen

Die Mitwirkungspflichten beziehen sich auch auf alle weiteren Personen im Haushalt (z.B. Partner, Kinder, Eltern).

Verletzung der Mitwirkungspflichten

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, können wir SGB II Leistungen ganz oder teilweise ablehnen oder bewilligte Leistungen entziehen. Ein Bewilligungsbescheid, der auf falschen oder nicht vollständigen Angaben beruht, ist oder wird rechtswidrig. Nicht rechtmäßig bezogene Leistungen werden grundsätzlich zurück gefordert. Der Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht kann auch eine Ordnungswidrigkeit sein, die regelmäßig mit einem Bußgeld geahndet wird. Wenn Sie falsche oder nicht vollständige Angaben machen oder für die Leistungsgewährung wichtige Tatsachen oder Änderungen nicht mitteilen, kann dies auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen (§ 263 Strafgesetzbuch). Auch der Versuch ist strafbar.

Ortsabwesenheit

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II müssen Sie sich grundsätzlich am Wohnort aufhalten.

Eine Ortsabwesenheit (z.B. wegen Urlaub) müssen Sie vorher beantragen und genehmigen lassen. Nach der Rückkehr müssen Sie sich persönlich zurück melden.

Postalische Erreichbarkeit

Sie müssen Werktags (Montag bis Samstag) postalisch erreichbar sein. Die Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit ist Ihre Aufgabe.

Meldung bei Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung)

Eine Arbeitsunfähigkeit (Teilnahmeunfähigkeit an einer Maßnahme / einem Termin oder mehreren Terminen) ist unaufgefordert und unverzüglich, also noch am ersten Tag, mitzuteilen (ggf. telefonisch). Außerdem ist die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit (Teilnahmeunfähigkeit) länger als zwei Tage, so ist spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages der Arbeitsunfähigkeit (Teilnahmeunfähigkeit an einer Maßnahme / dem oder den Terminen) eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, mit Angabe über die voraussichtliche Dauer.

Dauert die diese länger als zunächst angenommen / länger als zunächst bescheinigt, sind neue ärztliche Bescheinigungen (Folgebescheinigungen) unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

Vorrangige Ansprüche

Sie sind gemäß § 12 a SGB II auch verpflichtet, vorrangige Ansprüche, z.B. auf andere Sozialleistungen, geltend zu machen und uns dies mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme / Erhalt des Merkblattes wird hiermit bestätigt: _____

			Ort, Datum
Name (in Druckbuchstaben)	Vorname (in Druckbuchstaben)	Geburts- datum	Unterschrift